GEMEINDE
SCHÜBELBACH

Dekret für die Ersatzwahl für einen Gemeinderatssitz

Der Gemeinderat Schübelbach,

gestützt auf

- das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100);
- das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100);
- die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111);
- das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700);
- die Strassenverordnung 18. Januar 2000 (StraV, SRSZ 442.111);
- Gemeinderatsbeschluss Nr. 265 vom 28. Oktober 2026;

beschliesst:

1. Der Gemeinderat legt die Amtsdauer für das durch Ersatzwahl gewählte Mitglied der Rechnungsprüfungskommission auf höchstens 16 Monate fest (bis Ende Juni 2028).

2. Der Gemeinderat erlässt das nachstehende Dekret für die Ersatzwahl für den RPK-Sitz von Marjana Gjoka.

3. **Wahltermine und -verfahren**

 3.1. Der Gemeinderat setzt gemäss § 17 Abs. 2 WAG die Ersatzwahl während einer Amtsdauer innert tunlicher Frist selbst an:

 - Der erste Wahlgang für die Ersatzwahl findet am 28. Februar 2027 statt.
 - Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 6. Juni 2027 statt.

 3.2. Für die Ersatzwahl gilt das Majorzwahlverfahren gemäss § 37 Abs. 1 GOG.

 3.3. Gewählt ist im ersten Wahlgang jene Person, die als einzige gültig zur Wahl vorgeschlagen worden ist (§ 44a Abs. 1 WAG), oder jene gültig zur Wahl vorgeschlagene Person, die das absolute Mehr erreicht hat (§ 41 WAG). Sofern nicht eine stille Wahl erfolgt (§ 44a WAG), ist bei einem allfälligen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG).

4. **Wählbarkeit und Unvereinbarkeit**

 4.1. Als Mitglied einer Behörde einer Gemeinde ist jede im Kanton Schwyz stimmberechtigte Person wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist (§ 7 Abs. 1 WAG). Besondere Wahlvoraussetzungen bleiben vorbehalten. Wenn bis zur Anmeldefrist weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch jede nicht vorgeschlagene, stimmberechtigte Person gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllt (§ 44b Abs. 1 WAG).

Gemeinderat Schübelbach
Grünhaldenstrasse 3, 8862 Schübelbach, Telefon 055 450 56 36
gemeinderat@schuebelbach.ch, www.schuebelbach.ch

5. Ankündigung Wahl

5.1. Jeder Urnengang ist nach § 19 Abs. 1 und 2 WAG mindestens sechs Wochen zum Voraus im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise anzukündigen. Die Veröffentlichung für eine Wahl muss enthalten:

- das Datum des ersten und allfälligen zweiten Wahlgangs;
- die Behörden, die zu bestellen oder zu vervollständigen und die Sitze, die zu besetzen sind;
- die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den ersten Wahlgang und für eine allfällige Nachwahl;
- den Hinweis auf die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung und der Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019.

5.2. Die Publikation erscheint am 20. Januar 2027.

6. Anmeldeverfahren

6.1. Der Gemeinderat setzt gemäss § 23a WAG die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge fest und bezeichnet die zur Entgegennahme zuständige Stelle.

- Die Eingabe von Wahlvorschlägen ist ab der Ankündigung der Wahl möglich.
- Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang vom 28. Februar 2027 haben bis spätestens Montag, 11. Januar 2027, 09:00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt zu werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang (Nachwahl) vom 6. Juni 2027 haben bis Montag, 12. April 2027, 09:00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr bis spätestens auf diesen Termin hin zugestellt zu werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Die Frist für die Bereinigung von Mängeln der Wahlvorschläge dauert für den ersten Wahlgang bis Mittwoch, 13. Januar 2027, 09:00 Uhr, respektive bis Mittwoch, 14. April 2026, 09:00 Uhr (Nachwahl).
- Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten Personen, die im Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang vom 28. Februar 2027 zur Wahl vorgeschlagen worden sind, als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens Montag, 12. April 2027, bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Der Rückzug kann durch die Vertretung des Wahlvorschlages oder von der vorgeschlagenen Person erfolgen (§ 23e Abs. 2 WAG). Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 15 Abs. 1 WAV).
- § 44a Abs. 1 Bst. b WAG erlaubt es, dass gültig vorgeschlagene Personen in stiller Wahl gewählt werden können, wenn bis zur Anmeldefrist (Eingabeschluss Wahlvorschläge) nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Die stille Wahl ist bei allen Ersatzwahlen im ersten Wahlgang sowie bei allfälligen Nachwahlen zulässig.

7. Anforderungen Wahlvorschläge

7.1. Die Wahlvorschläge haben folgenden Anforderungen zu genügen:

- Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können anschliessend ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm ist unter www.sz.ch/transparenz zu finden.

- Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von wählbaren Personen enthalten (§ 7 Abs. 1 WAG) und maximal so viele Namen, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).

- Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden (§ 23a Abs. 2 WAG).

- Eine vorgeschlagene Person darf für das gleiche Amt nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Steht sie auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie von Gemeindekanzlei aufgefordert, innert zwei Tagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen (§ 23a Abs. 4 WAG i. V. m. § 16 WAV).

- Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b Abs. 1 Bst. b WAG). Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b Abs. 2 WAG).

- Falls die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags keine Vertretung für den Verkehr mit den Behörden bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende als Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 23b Abs. 3 WAG).

8. Publikation Wahlvorschläge

8.1. Die Gemeindekanzlei veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge für den Wahlgang vom 28. Februar 2027 die bereinigten Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 6. Juni 2027 jeweils in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG). Die Publikation hat folgende Angaben zu umfassen: Name des Wahlvorschlages und von den Kandidierenden; Vorname, Name, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort, gegebenenfalls Parteizugehörigkeit oder sonstige Organisation und der Zusatz "neu".

9. Offenlegungspflicht Interessenbindungen

9.1. Gemäss § 8 Abs. 1 Transparenzgesetz (TPG, SRSZ 140.700) sind die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission von der Offenlegungspflicht befreit.

10. Herstellung und Zustellung Wahlunterlagen

10.1. Die Gemeindekanzlei erstellt für die Ersatzwahl einen mit einem Stempel versehenen amtlichen Wahlzettel, welcher gemäss § 23d Abs. 2 WAG sowie § 16a WAV Folgendes enthält:

- mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen mit dem Zusatz "neu" in durch die Gemeindekanzlei ausgeloster Reihenfolge;

- zu jeder vorgeschlagenen Person Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort sowie gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;

- vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen;

- die Anzahl der zu besetzenden Sitze inkl. Amtsdauer und wie gültig gewählt werden kann.

10.2. Die Gemeindekanzlei legt den Termin und Ort für die öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel fest und gibt diesen im Amtsblatt oder ortüblicher Weise bekannt (§ 16a Abs. 2 WAV).

- Die Losziehung findet am Freitag, 15. Januar 2027, um 10:00 Uhr im Gemeinderatszimmer, Grünhaldenstrasse 3, 8862 Schübelbach, statt.

10.3. Die Gemeindekanzlei sendet die Wahlunterlagen mit den amtlichen Wahlzetteln den Stimmberechtigten so zu, dass diese wie folgt in deren Besitz sind:

- spätestens am 7. Februar 2027 für den Wahlgang vom 28. Februar 2027 (§ 23d Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 3 Bst. a WAG) sowie

- spätestens am 16. Mai 2027 für die allfällige Nachwahl vom 6. Juni 2027 (§ 23d Abs. 3 Bst. a i.V.m. § 20 Abs. 3 Bst. b WAG).

- Das Wahlmaterial ist Stimmberechtigten auch dann abzugeben, wenn diese die Voraussetzungen des Stimmrechts (z. B. das Stimmrechtsalter) erst am Wahlsonntag erfüllen.

11. Offenlegung Finanzierung von Wahlkampagnen

11.1. Parteien und sonstige Organisationen haben die Finanzierung offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5'000.– übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).

11.2. Das Budget muss auch enthalten (§ 3 Abs. 2 TPG):

- Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als CHF 5'000.– beitragen;

- Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als CHF 1'000.– beitragen.

11.3. Spendet eine Person während eines Kalenderjahres der gleichen Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten der Beträge gemäss Beschlussziffer 11.2 dieses Dekrets offenzulegen (§ 3 Abs. 3 TPG).

11.4. Nach der Wahl ist bei Aufwendungen über dem Mindestbetrag gemäss Beschlussziffer 11.1 dieses Dekrets eine Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden mit deren Namen gemäss Beschlussziffer 11.2 dieses Dekrets ausweisen muss (§ 3 Abs. 4 TPG).

11.5. Wer offenlegungspflichtig ist, muss dem Gemeindekassieramt (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:

- bis 24. Januar 2027 für den Wahlgang vom 28. Februar 2027 sein Budget gemäss Beschlussziffern 11.1 und 11.2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 und 3 TPG i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);

- bis 16. Mai 2027 für eine allfällige Nachwahl vom 6. Juni 2027 sein Budget gemäss Beschlussziffern 11.1 und 11.2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 und 3 TPG i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);

- bis 30. April 2027 für den Wahlgang vom 28. Februar 2027 seine Schlussrechnung gemäss Beschussziffer 11.4 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. b); und

- bis 6. August 2027 für eine allfällige Nachwahl vom 6. Juni 2027 seine Schlussrechnung gemäss Beschlussziffer 11.4 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. b).

11.6. Budget und/oder Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: www.sz.ch/transparenz

11.7. Budgets und/oder Schlussrechnungen der Finanzierungen von Wahlkampagnen werden veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TGP). Die Budgets von Wahlkampagnen werden vom Gemeindekassieramt spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 2 TPG) und die Schlussrechnungen spätestens zwei Monate nach dem Wahlgang veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. b TGP). Sie können unter www.sz.ch/transparenz eingesehen werden. Angaben zu den Finanzierungen von Wahlkampagnen werden nach einem Jahr gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

12. Weitere Anordnungen

12.1. Wahlberechtigt ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die im Kanton Schwyz politischen Wohnsitz hat, das achtzehnte Altersjahr erfüllt hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§§ 3 und 4 WAG).

12.2. Für die Wahl muss der amtlich gedruckte Wahlzettel benützt werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

12.3. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Wahlmaterials zulässig (Art. 8 Abs. 2 BPR). Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Urnenöffnungszeiten in den einzelnen Gemeinden zu beachten.

12.4. Die Wahlergebnisse sind durch die Gemeindekanzlei entsprechend den Instruktionen der Staatskanzlei in VeWork zu erfassen. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen (§ 32 WAG). Je eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Wahl dem Regierungsrat (A-Post, Briefsendung) zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG). Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren (§ 35 Abs. 3 WAG).

12.5. Die Gemeinde hat die Ersatzwahl zu erwahren (52a Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 WAG). Der Erwahrungsbeschluss ist ebenfalls dem Regierungsrat zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG).

12.6. Die Wahlakten sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und bis zur rechtskräftigen Erwahrung verschlossen aufzubewahren (§ 34 Abs. 2 WAG). Nach der Erwahrung der Wahlresultate ist das gebrauchte Material zu vernichten (§ 35 Abs. 2 WAG).

12.7. Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des WAG, des TPG sowie der WAV.

12.8. Das Aufstellen von Wahlplakaten hat gemäss den Bestimmungen von § 24a StraV zu erfolgen. Sie dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt oder angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang zu entfernen.

12.9. Dieses Dekret ist den Ortsparteipräsidien zuzustellen.

13. Der Amtsantritt gemäss § 41 Abs. 2 GOG erfolgt unmittelbar nach der Wahl.

Schübelbach, 9. November 2026

Im Namen des Gemeinderates
Othmar Büeler, Gemeindepräsident
Martin Müller, Gemeindeschreiber